



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Landkreise, kreisfreie und große selbstständige Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
per E-Mail

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände
c/o Niedersächsischer Landkreistag
LAB NI – Standorte Braunschweig,
Bramsche und GDL Friedland
per E-Mail

Bearbeitet von: Frau Schaper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
61.11 – 12235/9

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6468

Hannover
02.04.2015

Landesinterne Verteilung von Asylsuchenden im Vorfeld einer Asylantragstellung

Hier: Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.12.2014

Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der in der jüngsten Vergangenheit stark angestiegenen Zahlen von Asylsuchenden sieht sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit einigen Monaten in einer Vielzahl von Fällen nicht in der Lage, eine Asylantragstellung bereits während der Dauer des Aufenthaltes in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu gewährleisten.

Dieses hat dazu geführt, dass die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen sich gezwungen sah, einen nicht unbeträchtlichen Teil dieses Personenkreises bereits im Vorfeld einer Asylantragstellung an die Kommunen zu verteilen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wandte sich daher mit Schreiben vom 30.12.2014 an Sie, als zuständige Ausländerbehörden, und bat um Ihre Unterstützung u. a. bei der Organisation von Asylantragstellungen im Nachgang einer Verteilung.

In diesem Zusammenhang erreichten mich in den vergangenen Wochen zahlreiche Hinweise auf Schwierigkeiten und Missstände, die aus diesem Vorgehen des Bundesamtes resultieren.

Bevor ich auf entsprechende Einzelproblematiken eingehe, möchte ich mich jedoch zunächst bei Ihnen für Ihr Engagement sowie Ihre konstruktiven Bemühungen – ungeachtet der aufgezeigten Probleme – eine bestmögliche Betreuung der Betroffenen sicherzustellen, bedanken.

Mir ist bewusst, dass der starke Anstieg der Zahl von Asylsuchenden alle Beteiligten, insbesondere die Gebietskörperschaften, vor große organisatorische Schwierigkeiten und finanzielle sowie personelle Herausforderungen stellt.

Derzeit werden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene verschiedene Möglichkeiten eruiert, um die hohen Asylantragszahlen zu bewältigen.

So wurde im Rahmen der vom niedersächsischen Minister für Inneres und Sport initiierten Telefonschaltkonferenz der Innenministerkonferenz am 13.02.2015 Einigkeit dahingehend erzielt, dass insbesondere Sofortmaßnahmen für eine schnellere Bearbeitung von Asylanträgen von Personen aus dem Kosovo dringend notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund etablierte das Bundesministerium des Inneren ein Pilotprojekt in Form des sog. „Beschleunigten Verfahrens“ für den genannten Personenkreis.

Das Land Niedersachsen beteiligt sich derzeit in einer Vorreiterrolle (neben den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen) an diesem Verfahren, dessen Eckpunkte Sie der beigefügten Anlage entnehmen können.

Die Landesinnenminister haben sich im Rahmen der genannten Telefonschaltkonferenz zudem über die bereits bewilligten 650 Stellen hinaus für einen weiteren deutlichen Stellenaufbau beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgesprochen.

Des Weiteren wurde das Bundesinnenministerium gebeten, angesichts der derzeitigen Ausreiselage die Gespräche mit der kosovarischen Regierung zu intensivieren.

Ebenfalls wiesen die Landesinnenminister auf die Notwendigkeit einer effektiven Umsetzung der Regeln des gemeinsamen europäischen Asylsystems an den Außengrenzen hin.

Auch persönlich hat sich der niedersächsische Innenminister in einem Schreiben an den Bundesminister des Inneren, Herrn Dr. Thomas de Maizière, gewandt und auf die dringend erforderliche Aufstockung des Personals beim Bundesamt hingewiesen, um insbesondere eine Beschleunigung der Asylverfahren zu erreichen.

Im Rahmen dieses Schreibens wurde auch die drängende Frage nach einer strukturellen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Flüchtlingsaufnahme aufgeworfen.

Es wurde diesbezüglich deutlich gemacht, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – entgegen des Inhaltes des o. g. Schreibens vom 30.12.2014 – als Minimalkonsens die Kosten für die An- und Abreise der Flüchtlinge zu den Außenstellen des Bundesamtes zur Asylantragstellung sowie deren Organisation übernehmen muss.

Wie Sie aus diesen Bemühungen ersehen können, nimmt die Bewältigung der aufgezeigten Probleme in meinem Hause eine vorrangige Priorität ein.

Im Folgenden möchte ich nun auf einzelne, an mich herangetragene, Problemstellungen eingehen.

1. Aufgabenverlagerung sowie zusätzlicher Arbeitsaufwand

Wie mir berichtet wurde, resultiert aus der Verfahrensweise beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein deutlich gesteigerter Arbeitsaufwand der kommunalen Ausländerbehörden.

So wiesen Sie u. a. auf organisatorische Zusatzaufgaben hin, welche beispielsweise in der Meldung ladungsfähiger Anschriften an das Bundesamt, der Terminvereinbarung für die Betroffenen sowie in der Organisation der An- und Abreise zu den Landesaufnahmebehörden gesehen werden.

Ein solcher zusätzlicher Aufwand in organisatorischer und finanzieller Hinsicht erscheint langfristig selbstverständlich nicht vertretbar. Aus diesem Grund wurde, wie erläutert, der Bundesminister des Inneren durch den niedersächsischen Innenminister nachdrücklich gebeten, die Gebietskörperschaften in dieser Hinsicht sowohl organisatorisch als auch finanziell spürbar zu entlasten.

Wie mir im Übrigen in Gesprächen mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dargelegt wurde, ist man dort bemüht, zukünftig von der geschilderten Verfahrensweise Abstand zu nehmen und zum ursprünglichen Verfahren, d. h. einer Asylantragstellung in den Erstaufnahmeeinrichtungen, zurückzukehren, wodurch eine Entlastung für die kommunalen Ausländerbehörden erreicht werden könnte. Wann von dort aus eine Verfahrensänderung vorgenommen werden wird, vermag ich derzeit jedoch noch nicht abzuschätzen.

2. Aufenthaltsstatus

Des Weiteren bestehen nach meinen Informationen Unklarheiten in Bezug auf den Aufenthaltsstatus von Asylsuchenden.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass bereits das Ersuchen eines Asylbewerbers gem. § 55 AsylVfG zu einer Aufenthaltsgestattung führt.

Der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Abs. 1 AsylVfG kommt in diesem Zusammenhang insofern lediglich deklaratorische Wirkung zu. Jeder Asylbewerber, der Ihrer Kommune zugewiesen wird, besitzt somit den Aufenthaltsstatus „Aufenthalt gestattet“.

Auch verschiedene andere Rechte von Asylsuchenden (z. B. Erlöschen der räumlichen Beschränkung - § 59a AsylVfG, Erwerbstätigkeit - § 61 AsylVfG) knüpfen insofern an das Ersuchen des Asylbewerbers nach § 55 AsylVfG an. Auch einer Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seitens Ihrer Kommune stehen somit keine rechtlichen Gründe entgegen.

In Bezug auf personenbezogene Dokumente von Asylbewerbern möchte ich zudem auf Folgendes hinweisen.

Gemäß § 63 Abs. 1 AsylVfG wird dem Ausländer nach der Asylantragstellung innerhalb von drei Tagen eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, sofern er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine solche Bescheinigung der Aufenthaltsgestattung nur ausgestellt werden kann, sofern ein entsprechender förmlicher Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt wurde.

Fehlt es an einer formellen Asylantragstellung und somit in folgedessen an einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, so bitte ich Sie, dem Antragsteller eine (von der Bescheinigung der Aufenthaltsgestattung zu unterscheidende) Bescheinigung auszustellen, aus welcher hervorgeht, dass die betroffene Person Ihrer Gebietskörperschaft zugewiesen wurde, die formelle Asylantragstellung jedoch noch aussteht. Ein Muster dieser Bescheinigung erhalten Sie als Anlage zu diesem Schreiben.

In diesem Zusammenhang möchte ich zudem auf eine gesetzliche Neuerung aufmerksam machen, welcher in diesem Zusammenhang Bedeutung zukommt.

Gemäß § 59a AsylVfG erlischt die räumliche Beschränkung nach § 56 AsylVfG, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Insofern bitte ich darum, in der Bescheinigung - nach dem anliegenden Muster - jeweils das Datum zu vermerken, mit welchem die räumliche Beschränkung erlischt.

Die festzustellenden Defizite in Bezug auf die Fälschungssicherheit dieser Dokumente müssen angesichts der derzeitigen besonderen Situation dabei leider akzeptiert werden.

3. Umgang mit Personen, die den Termin zur Asylantragstellung nicht wahrnehmen

Auch wurden Fragen zum Umgang mit Personen aufgeworfen, die nach Zuweisung an die Kommunen einen Termin zur förmlichen Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrnehmen.

Angesicht bestehender rechtlicher Unklarheiten, werde ich mich diesbezüglich in Kürze an das Bundesministerium des Inneren wenden und um Hinweise bitten, wie in derartigen Situationen zu verfahren ist.

Sobald mir von dort weitergehende Informationen vorliegen, werde ich Sie selbstverständlich unverzüglich hierüber informieren.

Bis dahin bitte ich Sie, die Betroffenen so zu behandeln, als liege eine Aufenthaltsgestattung vor. Da gemäß § 67 Abs. 2 AsylVfG mit einer verspäteten Asylantragstellung die Aufenthaltsgestattung wieder in Kraft treten würde, kann derzeit insofern von einer Rechtslage, ähnlich einer „schwebenden Unwirksamkeit“ der Aufenthaltsgestattung, ausgegangen werden.

4. Eingaben in das Ausländerzentralregister

Nach meinem Kenntnisstand erfolgt in vielen Fällen, in welchen Asylbewerber vor einer Antragstellung auf die Kommunen verteilt werden, zuvor keine Eintragung in das Ausländerzentralregister durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Aufgrund dessen ist die Eintragung in diesen Fällen gegebenenfalls von Ihnen, als zuständiger Ausländerbehörde, vorzunehmen. Mir ist bewusst, dass dies zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung führt, dennoch bitte ich Sie, diesem Wunsch bis zu einer Änderung der Verfahrensweise des Bundesamtes nachzukommen.

In Ermangelung eines anderen möglichen Vorgehens müssen hierzu jene Daten genutzt werden, die Ihnen zum Eintragungszeitpunkt vorliegen bzw. zur Verfügung stehen.

5. Kommunikation mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

In dem bereits genannten Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.12.2014 wies das Bundesamt auf die Möglichkeit hin, direkt mit den für die Antragsentgegennahme vorgesehenen Außenstellen Kontakt aufzunehmen, um konkrete Termine zu vereinbaren und gemeinsame Anreisen zu organisieren.

Diesbezüglich wurde mir von Schwierigkeiten hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit der Außenstellen berichtet. Ich gehe davon aus, dass sich diese Problematik überwiegend durch die – von der Innenministerkonferenz geforderte - Personalaufstockung beim Bundesamt auflösen lassen wird. Insofern hoffe ich darauf, dass diesem Vorschlag seitens des Bundesinnenministers gefolgt werden wird.

Darüber hinaus wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in bestimmten Fällen eine schriftliche Antragstellung offeriert. Da hinsichtlich der genauen Verfahrensweise verschiedene Fragestellungen an mich herangetragen wurden, werde ich mich in Kürze mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Verbindung setzen und versuchen, diese einer Klärung zuzuführen. Sobald eine Abstimmung mit dem Bundesamt erfolgt ist, erhalten Sie hierzu weitergehende Informationen.

6. Gesundheitsuntersuchung

Große Unsicherheit besteht darüber hinaus hinsichtlich der im Zuge der Asylantragstellung durchzuführenden Gesundheitsüberprüfung.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass sämtliche Flüchtlinge vor der Verteilung an die Kommunen gesundheitlich untersucht werden. Alle Flüchtlinge, die in die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes aufgenommen werden, werden einer entsprechenden Gesundheitsuntersuchung zugeführt.

Zuständig hierfür ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen. Diese erhält auch das Ergebnis der Untersuchung. Die vorzunehmende Gesundheitsuntersuchung umfasst eine allgemeine, orientierende körperliche Untersuchung, soweit diese zur Feststellung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Dieses schließt insbesondere eine körperliche Untersuchung auf Anzeichen von Läusen und Krätze ein.

Zudem beinhaltet sie eine Untersuchung auf eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 IfSG sowie eine Blutentnahme bei allen Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, und eine serologische Untersuchung des Blutes auf Masern-, Röteln- und Varizellen-Antikörper.

Auch erfasst wird eine weitere (serologische) Untersuchung oder Stuhluntersuchung auf Krankheitserreger, soweit diese klinisch oder anamnestisch im Einzelfall angezeigt ist.

Es werden somit ausschließlich Personen auf die Kommunen verteilt, die gesundheitlich untersucht wurden und bei denen keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ersichtlich sind.

Da es diesbezüglich auch in der Öffentlichkeit zu Unsicherheiten gekommen ist, bitte ich Sie, dies gegebenenfalls zu kommunizieren.

7. Informationsweitergabe

Abschließend bin ich auf bestehende Defizite bei der Weitergabe von Informationen durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen an die aufnehmenden Gebietskörperschaften hingewiesen worden.

Um diesbezüglich ein größtmögliches Maß an Transparenz sowie eine weitgehende Standardisierung zu erreichen, wurde in meinem Hause bereits ein entsprechender „Muster-Verteilbogen“ entwickelt. Dieser wird zukünftig seitens der Erstaufnahmeeinrichtungen im Vorfeld einer Verteilung ausgefüllt und an Sie übersendet werden, um eine entsprechende Basisinformation der Gebietskörperschaften zu gewährleisten.

Darüber hinaus wurde ich auf Situationen hingewiesen, in welchen Asylbewerber ohne vorherige Mitteilung in Städten und Landkreisen – zum Teil in Abend- und Nachtstunden - vorstellig wurden.

Selbstverständlich habe ich Verständnis dafür, welche Schwierigkeiten aus einem solchen unangekündigten Auftreten von Personen resultieren, jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei den geschilderten Vorfällen nicht um Asylsuchende, die aus einer Erstaufnahmeeinrichtung heraus verteilt wurden, handelte.

Der genannte Personenkreis umfasste ausschließlich sog. „Asylfolgeantragsteller“, die – ohne zuvor in einer Erstaufnahmeeinrichtung vorstellig oder untergebracht worden zu sein – selbst Aufnahme

bei der Gebietskörperschaft suchten, in welcher sie im Rahmen des Asylverfahrens wohnhaft waren. Eine unzureichende Unterrichtung durch die Landesaufnahmebehörde lag daher in diesen Fällen nicht vor.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde von hier aus gebeten, dafür zu sorgen, dass vor der direkten Weiterleitung von Asylfolgeantragstellerinnen und –stellern die aufnahmepflichtigen Kommunen über die ankommenden aufzunehmenden Personen unverzüglich in geeigneter Form durch die zuständigen Außenstellen des Bundesamtes unterrichtet werden.

Ich hoffe, mit diesem Schreiben Ihre Fragen zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet und bestehende Unsicherheiten ausgeräumt zu haben. Sobald mir weitergehende Informationen vorliegen, werde ich Sie selbstverständlich zeitnah hierüber in Kenntnis setzen.

Abschließend bedanke ich mich nochmals für Ihr Engagement und Ihr Verständnis. Ich bin - trotz der weiterhin hohen Zahl von Asylanträgen - zuversichtlich, dass sich angesichts der angestoßenen Maßnahmen mittelfristig eine Entspannung abzeichnen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' followed by a long horizontal stroke.

Brengelmann

Anlage: Hinweise zum sog. „Beschleunigten Verfahren“

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet Asylanträge kosovarischer Asylsuchender, die sich ab dem 18.02.2015 in den Erstaufnahmeeinrichtungen u. a. Niedersachsens befinden, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen.

Die Abläufe und Fristen im Rahmen des beschleunigten Verfahrens stellen sich somit wie folgt dar:

- Meldung in der Erstaufnahmeeinrichtung, gesundheitliche Einganguntersuchung, Asylantragstellung, Anhörung, Ablehnung des Asylantrages sowie Zustellung des Ablehnungsbescheids durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
 - Zeitraum: 2 Wochen
- Ausreisefrist, Frist zur Klageerhebung (die keine aufschiebende Wirkung entfaltet), Frist zur Stellung eines Antrags im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO,
 - Zeitraum: 1 Woche
- Entscheidung des Verwaltungsgerichtes über den Eilrechtsschutzantrag gem. § 36 Abs. 3 AsylVfG. Nach negativem Abschluss dieses Verfahrens ist der Betroffene sodann vollziehbar ausreisepflichtig,
 - Zeitraum: 1 – 3 Wochen.

Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise ist zu differenzieren zwischen Ausreisepflichtigen mit gültigem kosovarischem Pass oder kosovarischer Ausweiskarte und Ausreisepflichtigen, die über keine Identitätsdokumente verfügen.

Bei Ausreisepflichtigen mit gültigem kosovarischem Pass oder kosovarischer Ausweiskarte:

- Einleitung der Abschiebung auf dem Luftweg, Flugbuchung und Organisation möglicher Begleitmaßnahmen, Vollzug der Abschiebung,
 - Zeitraum: Ca. 2 Wochen.

Bei Ausreisepflichtigen ohne Identitätsdokumente oder sonstige Nachweismittel zur kosovarischen Herkunft:

- Auf diesen Personenkreis findet das deutsch-kosovarische Rückübernahmeabkommen vom 21.04.2010 Anwendung. Es ist daher ein Rückübernahmeersuchen über die deutsche Botschaft in Pristina an das kosovarische Innenministerium zu richten,
 - Zeitraum: Ca. 4 Wochen
- Nach Eingang der Rückübernahmezusage durch das kosovarische Innenministerium muss sodann ein Passersatzpapier durch die kosovarische Botschaft in Berlin ausgestellt werden,
 - Zeitraum: Ca. 2 Wochen
- Einleitung der Abschiebung auf dem Luftweg, Flugbuchung und Organisation möglicher Begleitmaßnahmen,
 - Zeitraum: Ca. 2 Wochen
- Bekanntgabe des voraussichtlichen Ankunftssterms der abzuschickenden Person, Vollzug der Abschiebung,
 - Zeitraum: Mindestens 1 Tag.

Während der Dauer der Bearbeitung der Asylersuchen verbleiben die von dieser Regelung betroffenen Asylantragsteller in den jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtungen. Ziel ist es, den Aufenthalt der Betroffenen direkt aus den Landesaufnahmebehörden heraus zu beenden.

Ob dies in allen Fällen gewährleistet werden kann, wird im Wesentlichen von der Entwicklung der Zugangszahlen innerhalb der nächsten Wochen und Monate sowie der Verfügbarkeit weiterer Unterbringungsplätze abhängen.

Sollte jedoch eine Rückführung aus den Erstaufnahmeeinrichtungen innerhalb von drei Monaten nicht möglich sein, ist zu beachten, dass gemäß § 47 Abs. 1 AsylVfG in diesen Fällen zwingend eine Entlassung erfolgen müsste.

Die Ausreisepflichtigen erhalten selbstverständlich bis zur Einleitung der Abschiebung die Möglichkeit, freiwillig auszureisen. Aus REAG/GARP-Mitteln werden jedoch bei kosovarischen Staatsangehörigen, die nach dem 01.01.2015 eingereist sind, ausschließlich anfallende Flugkosten finanziell gefördert. Reisebeihilfen oder Starthilfen können nach einer entsprechenden Vereinbarung von Bund und Ländern an diesen Personenkreis nicht mehr gezahlt werden.

Zur Beschleunigung der Rückführung wird sich Niedersachsen zudem an Sammelchartermaßnahmen, die von der Bundespolizei (Frontex-Charter) oder anderen Bundesländern geplant werden, beteiligen.

